

# Tätigkeitsbericht 2010

Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern

# Inhalt

Vorwort	3
A. Gesetzlicher Auftrag	5
B. Statistische Angaben	6
C. Anfragen und Gesuche	7
1. Bereich Gemeinden	7
2. Bereich Polizei	8
3. Verschiedenes	9
D. Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit	11
E. Privatim	13
F. Website <a href="http://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	13
G. Medienarbeit	14
H. Ausblick	14

# Vorwort

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 23 Abs. 1 lit. k DSG<sup>1</sup> dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010. Das Berichtsjahr war – bei erneut sehr angespannten Personalressourcen – durch eine Erhöhung der Geschäftsfälle gekennzeichnet (+ 7%). Die Ressourcensituation (90% Stellenprozent, aufgeteilt auf zwei Personen) führt weiterhin zu einer nicht optimalen Erreichbarkeit der Datenschutzstelle, was sich negativ auf die Niederschwelligkeit des Angebotes auswirkt. Sehr oft zögern verunsicherte Personen sehr intime Informationen per E-Mail mitzuteilen oder auf einem Telefonbeantworter abzulegen. Zudem konnten die gesetzlichen Aufgaben des DSB erneut nicht vollumfänglich wahrgenommen werden. Dies ist auch im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz kritisch.

Für den Datenschutz war das Berichtsjahr geprägt von Beratung und der Begleitung verschiedener Projekte wie Live@edu (Zusammenarbeitsplattform für die Kantonsschule Alpenquai), LuTax (Zugriffsberechtigung für die Steuersoftware), das neue Videogesetz (SRL 39) für den Kanton Luzern, der Tarifvertrag (im Bereich der Gesundheit) zwischen dem Luzerner Kantonsspital und der santésuisse, LuGov (E-Government-Strategie Luzern) und verschiedene Vorhaben im Bereich der Videoüberwachung.

Positiv lässt sich festhalten, dass in vielen Dienststellen und in den Gemeinden die Sensibilisierung für Fragen des Datenschutzes hoch ist; entsprechend gelangten diese Stellen mit zahlreichen Fragen an den Datenschutzbeauftragten. Dennoch ist eine Verstärkung der Sensibilisierung künftig notwendig, um das Thema Datenschutz und Informationssicherheit intensiver zu thematisieren; dies besonders im Zuge der stetig komplexeren Informatik und Kommunikation.

Im nachfolgenden Text werden die beiden Begriffe *Datenschutzbeauftragter* und *Datenschutzgesetz des Kantons Luzern* oft verwendet. Damit der Text aufgrund dieser häufigen Begriffsverwendungen nicht unnötig in die Länge gezogen wird, sind die Begriffe «Datenschutzbeauftragter» mit **DSB** und «Datenschutzgesetz des Kantons Luzern» mit **DSG** abgekürzt.

<sup>1</sup> Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

# A. Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag und die Aufgaben des DSB sind in den §§ 22 f. DSG verankert. Diese lauten wie folgt:

## § 22 Aufsicht

- 1 Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2 Der Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 Die dem Gesetz unterstellten Gemeinwesen können eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Der Beauftragte für den Datenschutz übt in diesem Fall die Oberaufsicht aus.

## § 23 Aufgaben

- 1 Der Beauftragte für den Datenschutz
  - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
  - b. berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung,
  - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte,

- d. vermittelt zwischen Organen und Personen in allen Anständen über den Datenschutz, namentlich bei Begehren um Auskunft, Berichtigung und Unterlassung,
- e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
- f. orientiert die Organe über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
- g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
- h. kontrolliert im Voraus Bearbeitungsmethoden, welche die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen verletzen könnten,
- i. veröffentlicht Stellungnahmen,
- j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
- k. erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit und stellt gleichzeitig der Aufsichts- und Kontrollkommission des Grossen Rates eine Kopie zu; der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.
- 2 Er führt für den Kanton das Register über die Datensammlungen.

## B. Statistische Angaben

Die Dienstleistungen des DSB können für das Berichtsjahr wie folgt zusammengefasst werden:

Dienstleistungen	2007	2008	2009	2010	Entwicklung (09–10)
<b>1. Auskunft</b>					
Anfragen ohne Ablage (einfache schriftliche Auskünfte)	102	100	108	125	+16 %
Anfragen mit Ablage (komplizierte Dossiers)	23	23	31	23	-26 %
<b>Total Auskunft</b>	<b>125</b>	<b>123</b>	<b>139</b>	<b>148</b>	<b>+6 %</b>
wovon betreffend Bereich Informatik	9	22	25	19	-24 %
wovon betreffend Bereich Gemeinden	23	27	37	40	+8 %
wovon betreffend Bereich Polizei	12	12	11	10	-9 %
wovon betreffend Bereich Gesundheit	12	7	16	25	+56 %
wovon verschiedene andere Bereiche	69	55	50	54	+8 %
<b>2. Projekte und Weiterbildung</b>					
Mitarbeit in Projekten	0	1	3	6	+100 %
Leitung von Projekten	1	1	0	0	-
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	1	1	1	0	-100 %
Gehaltene Vorträge	1	3	3	2	-67 %
<b>Total Geschäftsfälle</b>	<b>128</b>	<b>129</b>	<b>146</b>	<b>156</b>	<b>+7 %</b>

Im 2010 haben sich vor allem die komplexen Anfragen verringert und im Gegenzug haben die Projekte und die Anfragen im Gesundheitsbereich stark zugenommen. Dies hat damit zu tun, dass die kantonale Dienststelle Informatik sich vermehrt mit dem Datenschutz in den Projekten befasst und dass das Thema Datenschutz im Bereich Gesundheit vermehrt in der Tagespresse behandelt wird. Zudem wurden im Bereich der kantonalen Informatik Vorhaben gestartet, die der Begleitung des DSB bedurften (Live@edu, LuTax, LuGov und eHealth).

**Technologische und gesellschaftspolitische Veränderungen**  
In den letzten Jahren hat sich die Informations- und Kommunikationstechnologie rasant weiterentwickelt. Diese Entwicklung war schon früher absehbar und wird auch in Zukunft

ungebremst fortfahren. Nicht (oder noch nicht) absehbar sind die gesellschaftlichen Folgen. Neben Chancen bestehen auch erhebliche Risiken. Dabei sind insbesondere die Bereiche des Datenschutzes, des Schutzes der persönlichen Freiheit, der Sicherheit und des organisatorischen Schutzes der Infrastruktur angesprochen. Sowohl Datenschutz wie Informationssicherheit haben dabei starke Berührungspunkte. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte beim Bearbeiten von Daten geht nicht ohne die Sicherheit der Daten als solche. Die Dezentralisierung und die Vernetzung der Informatik-Systeme und Datenbanken stellen dabei immer grösser werdende Herausforderungen. Unsere Gesellschaft bewegt sich hier in einem sehr heiklen Spannungsfeld zwischen dem Menschen, der Informatik und der Gesetzgebung.

## C. Anfragen und Gesuche

Nachfolgend werden exemplarisch bestimmte Anfragen und Gesuche erwähnt, die im Verlaufe des Berichtsjahres behandelt wurden:

### 1. Bereich Gemeinden

#### • Überprüfung der Informatikrichtlinie

Eine Luzerner Gemeinde ersuchte, uns die Informatikrichtlinien ihrer Gemeinde auf den Inhalt und die Vollständigkeit zu überprüfen. Diese Richtlinien dienen dazu, den Einsatz der Informatik auf Gemeindeebene zu optimieren und gelten für die Gemeindeverwaltung sowie für alle übrigen Organe, welche der Gemeinde unterstehen, sofern sie über eine eigene EDV-Anlage verfügen.

#### • Adressbekanntgabe trotz Sperrung

Immer wieder wenden sich Personen oder Organisationen an die Einwohnerkontrolle der Gemeinden mit der Bitte, Name, Adresse oder Geburtsdatum einer bestimmten Person bekanntzugeben. Was aber, wenn die betreffende Person die Bekanntgabe ihrer Daten bei der Einwohnerkontrolle hat sperren lassen?

Folgender fiktiver, aber aus verschiedenen Anfragen zusammengestellter Fall verdeutlicht die Problematik, mit welcher sich die Mitarbeitenden einer Einwohnerkontrolle nicht selten konfrontiert sehen:

Herr X wendet sich an die Einwohnerkontrolle mit der Bitte, ihm die aktuelle Adresse von Frau Y bekanntzugeben. Er habe noch eine Forderung aus einem gemeinsamen Mietvertrag gegenüber Frau Y – diese habe sich aber scheinbar in Luft aufgelöst und er könne ihre Adresse nirgendwo in Erfahrung bringen.

Gemäss § 11 Abs. 1 DSG gibt die Einwohnerkontrolle auf Gesuch privater Personen und Organisationen, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekannt. Wenn diese Angaben nicht genügen, kann

Herr X auch den Ort des Wegzuges in Erfahrung bringen, falls dies für die Wahrung schutzwürdiger Interessen notwendig ist (§ 11 Abs. 2 DSG). Herr X hat also grundsätzlich das Recht, die neue Adresse von Frau Y zu erhalten. Hat Frau Y jedoch ihr Sperrecht gemäss § 11 Abs. 4 DSG ausgeübt und die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, so ist die Bekanntgabe gemäss § 11 DSG nur dann zulässig, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe besteht bzw. die Bekanntgabe zu Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder wenn im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Daten zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Da Herr X ja bereits dargelegt hat, dass eine Forderung aus einem Mietvertrag gegenüber Frau Y bestehe, darf die Einwohnerkontrolle trotz Datensperre die neue Adresse von Frau Y bekanntgeben. Es steht der Gemeinde jedoch frei, beim Vorlegen einer Rechnung die betroffene Person vor Aufhebung der Datensperre anzuhören, beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass sie ohne Gegenbericht innert bestimmter Frist die Datensperre aufheben wird. Dies wird insbesondere dann nützlich sein, wenn der Sachverhalt aus den Unterlagen des Gesuchstellers nicht absolut klar erscheint.

Bei blosser Vertragsanbahnung – wenn zum Beispiel die in einem Kreditgesuch angegebenen Daten überprüft werden oder bei einer Bonitätsprüfung – kann die Sperre nicht durchbrochen werden. Eine Auskunft erfordert deshalb in einem solchen Fall eine Einwilligung der betroffenen Person.

#### • Gemeinde-Webseiten und Google

Vermehrt wenden sich Bürgerinnen und Bürger der Luzerner Gemeinden an die Gemeindeverwaltung mit der Bitte zu prüfen, wieso alte Veröffentlichungen (älter als 3 Jahre) auf der Gemeinde-Webseite immer noch mit Google gefunden werden können.

Wir stellten dabei jeweils fest:

- Dass das Internet nichts vergisst und Suchmaschinen wie Google alle Webseiten nach Inhalten durchsuchen.
- Es hat sich gezeigt, dass die meisten Webseiten der Gemeinden nicht mit entsprechenden Suchmaschinen-Vorkehrungen programmiert worden sind und dass Veröffentlichungen wie Info-Blätter, Gemeinde-News etc. ohne Einschränkungen auf der Webseite über Jahre zum Download angeboten werden.

Wir beraten diesbezüglich jeweils den Betreiber der Gemeinde-Webseite und geben die entsprechenden Tipps wie die Gemeinde-Webseite in Bezug auf die Suchmaschinen optimiert werden kann.

- **eVoting im Kanton Luzern**

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer konnten im Kanton Luzern am 28. November 2010 erstmals per Internet abstimmen. Der Kanton Luzern hatte bis zu diesem Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Genf eine entsprechende E-Voting-Lösung bereitgestellt.

Im Herbst 2000 hatte der Bund ein Pilotprojekt zum E-Voting gestartet. In den Jahren 2003 bis 2006 haben die Kantone Genf, Neuenburg und Zürich unter der Aufsicht des Bundes entsprechende Systeme und Pilot-Abstimmungen erfolgreich durchgeführt. Die Tests im Vorfeld haben die Machbarkeit und Sicherheit der Systeme bestätigt.

Der Unterzeichnende begleitete das Projekt von der Planung bis zur Umsetzung und überprüfte dabei die Datenschutz- und IT-Sicherheitsrelevanten Aspekte, so dass im November 2010 das erste Mal elektronisch abgestimmt werden konnte.

- **2. Bereich Polizei**

- **Keine öffentlichkeitsrelevante Anfragen**  
Zwar wurden auch im Berichtsjahr mehrere Fälle im Bereich der Polizei aktuell. Von öffentlichem Interesse waren jedoch keine. Es musste sogar festgestellt werden, dass der Datenschutz offensichtlich ab und zu auch als Instrument der Frustbewältigung gebraucht oder missbraucht wird. Dies ist angesichts der angespannten Ressourcenlage ziemlich unangenehm.

- **3. Verschiedenes**

- **Videüberwachungen**

Im Berichtsjahr hatten wir verschiedene Anfragen in Bezug auf Videüberwachungs-Systeme. Eine Gemeinde liess von uns eine Video-Überwachungsanlage auf dem Wertstoffsammelplatz überprüfen und beim AAL (Armee Ausbildungszentrum Luzern) in Kriens begleiteten wir ein Video-Überwachungs-Projekt.

Zweck der Videüberwachungen ist Personen- und Objektschutz und die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Das Datenschutzgesetz des Kantons Luzern enthält keine spezialgesetzliche Regelung der Videüberwachung. Dieses Phänomen war vor zwanzig Jahren auch noch nicht im heutigen Ausmass bekannt und wurde deshalb vom Gesetzgeber nicht wahrgenommen. Es fehlt demnach eine explizite gesetzliche Normierung der Videüberwachung auf Gesetzesstufe. Es sind jedoch bei jeder Bearbeitung von Personendaten die allgemeinen Grundprinzipien des Datenschutzes (Rechtsgrundlage, Verhältnis-

mässigkeit, Zweckgebundenheit, Integrität, Sicherheit, Transparenz und Verantwortung) zu berücksichtigen. Verschiedene Gemeinden haben eigene Reglemente erlassen, um auf ihrem Territorium eine Videüberwachung einführen zu können. Gegenwärtig sind auf Kantonsebene Gesetzgebungsarbeiten im Gang, um die Videüberwachung im öffentlichen Raum durch kantonale Organe zu regeln. Zu unterscheiden sind dabei zwei Bereiche: Die Überwachung einer Strasse oder eines öffentlichen Platzes setzt immer eine Gesetzesgrundlage voraus. Geht es hingegen um den Objekt- oder Personenschutz (beispielsweise Überwachung des Eingangsbereichs bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht), dann kann ausnahmsweise die Videüberwachung auch ohne Rechtsgrundlage zulässig sein.

- **Tarifvertrag zwischen dem Luzerner Kantonsspital und Santésuisse**

Im Tarifvertrag geht es um die Vergütung der stationären Behandlungen von Luzerner Patienten und Patientinnen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversiche-

## D. Vorträge zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit

zung im akut-somatischen Bereich. In seinem Urteil vom 29. Mai 2009 (BVGE C-6570/2007) hat sich das Bundesverwaltungsgericht BVG einlässlich zu dieser Thematik geäußert und namentlich festgehalten, dass Leistungserbringer und Versicherer grundsätzlich tarifvertraglich Vereinbarungen zur systematischen Weitergabe von Diagnose und Eingriffscode für die Rechnungsstellung ausarbeiten können. Verschiedene datenschutzrechtliche Fragen wurden jedoch eingehend und differenziert behandelt.

Der Kanton Luzern bzw. das Luzerner Kantonsspital hat in der Folge einen Pilotvertrag mit der santésuisse ausgehandelt, welcher die Erkenntnisse aus dem vorgenannten Urteil berücksichtigt haben will. Er findet in einer Pilotphase Anwendung.

Der bestehende Vertrag wurde zwischen den Vertragsparteien verhandelt und am 22. Dezember 2010 mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 abgeschlossen. Der Unterzeichnende wurde in der Verhandlungsphase von den Vertragsparteien in Diskussionen einbezogen und konnte seine Überlegungen einfließen lassen. Diese wurden jedoch nicht vollumfänglich übernommen, weshalb der bestehende Vertrag nur für die Pilotphase gelten sollte.

- **Live@edu Pilot-Versuch an der Kantonsschule Alpenquai**

Microsoft Live@edu bietet Schulen und akademischen Institutionen hochentwickelte Dienste als Werkzeuge für Kommunikation und Zusammenarbeit, für Publikation und Datenaustausch, für die Erstellung persönlicher Portfolios und Webseiten sowie für das Gruppenmanagement und die Kontaktverwaltung. Es stellt zu diesem Zweck Bildungseinrichtungen eine Vielzahl von On- und Offline-Diensten sowie Desktop-Anwendungen zur Verfügung.

Der Unterzeichnende hat zusammen mit dem Bildungsdepartement und Microsoft die Vertragsbedingungen für den Pilot-Versuch im Sommer 2011 so formuliert, dass mit zusätzlichen flankierenden Massnahmen der Datenschutz gewährleistet werden kann und bei der Einführung von Live@edu verschiedene Bedingungen und Auflagen formuliert, um den Persönlichkeitsschutz der Lernenden sicherzustellen.

Der Anbieter hat sich verpflichtet, die Daten (Vorname, Name und E-Mail Adresse der Lernenden) nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für fremde Werbezwecke zu verwenden. Zudem bleiben die Daten auf einem Server in Europa. Hier sind die Auflagen betreffend Datenschutz strenger als etwa in den USA. Zudem werden die Lehrpersonen eine obligatorische Schulung besuchen. Thematisiert werden soll darin unter anderem, welche Daten überhaupt auf den Server geladen werden dürfen.

Auch in diesem Berichtsjahr durften wir Vorträge und Interviews zum Thema Datenschutz und Informationssicherheit halten. Besonders das Thema der «Sozialen Netzwerke» wie Facebook mit seinen Chancen und Risiken stand im Interesse der Organisatoren (Lernende, Schulen, Verwaltung usw.).

Für Menschen, die im letzten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts geboren sind, gehört das Internet fast seit Geburt zum Alltag. Diese «Generation Y» lebt teilweise in einer virtuellen und digitalen Welt. Deshalb spricht die Fachwelt vom Online Lifestyle. Gemeint sind soziale Netzwerke und Internetportale zum Pflegen von Kontakten und Austausch von Informationen, Bildern, Videos, Online-Spielen. Ebenso selbstverständlich ist der Umgang mit Blogs, Second Life oder SMS. Die Gesellschaft steht vor neuen Fragen bei der Integration dieser jungen Leute: Müssen wir Facebook in der Schule verbieten? Werden über diese Kommunikationsplattformen Geheimnisse der Verwaltung ausgeplaudert? Diese und ähnliche Fragen wurden vergangenes Jahr an uns herangetragen.

Die «Social Communities» eröffnen neue Möglichkeiten, miteinander in Kontakt zu treten oder zu bleiben. Regelmässig jedoch geraten sie in die negativen Schlagzeilen, wegen Verstössen gegen den Datenschutz, Fällen von Belästigung, Bedrohung bis hin zu Betrugsdelikten innerhalb der Gemeinschaften.

Der Kanton hat mit der Verordnung über die Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz (SRL Nr. 26c) eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche sich auch auf Zugriffe auf digitale soziale Netzwerke während Unterrichts- und Arbeitszeiten in Bildungsinstituten und in der Verwaltung bezieht. Diesbezüglich trifft die Departemente eine Schulungspflicht (§ 5 der Verordnung). Insbesondere die Schulen können in ihrer Disziplinargewalt noch zusätzliche Weisungen erlassen. Es ist wichtig, dass in diesen Fragen der gesunde Menschenverstand und ein aufmerksames Augenmerk am Werk sind. Es geht oft darum, einen gesunden Mix zwischen der sinnvollen Verwendung moderner Kommunikationsmittel und der Einschränkung von Missbrauch zu finden.



## E. Privatim

Der Kanton Luzern ist Mitglied des Vereins privatim. Dieser Verein bezweckt eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes, damit die Mitglieder (vorwiegend kantonale DSB), die allesamt über beschränkte Mittel verfügen, gewisse Arbeiten effizienter bewältigen bzw. aufteilen können.

In diesem Jahr wurde innerhalb privatim die Arbeitsgruppe ICT gegründet, welche sich mit den Themen mobile Arbeitsplätze und Endgeräte, eGov- und eHealth-Anwendun-

gen, Umsetzung von sinnvollen organisatorischen und technischen Massnahmen und dem technischen Datenschutz beschäftigt. Der Mitarbeiter des DSB, Wolfgang Sidler, ist Mitglied der Arbeitsgruppe ICT.

Privatim führt zwei Mal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Besprechung und Austausch in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise von einzelnen Mitgliedern organisiert.

## F. Website [www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch)

Die Webseite enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken. Sie verweist auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen im Bundes- und kantonalen Recht. Folgende Themen werden speziell bearbeitet und in Form von Merkblättern aktualisiert: Schulen, Gesundheitswesen, Informatik, Videoüberwachung und Polizei. Der Besucher kann auch Formulare, Checklisten und andere hilfreiche Unterlagen herunterladen. Zudem werden die Publikationen des DSB auf der Webseite veröffentlicht. Schliesslich wird auch die Möglichkeit angeboten, dem Unterzeichnenden über das Kontaktformular Fragen zu stellen.

Die Kennzahlen der Besucher-Analyse zeigen auf, wie unsere Datenschutz-Webseite [www.datenschutz.lu.ch](http://www.datenschutz.lu.ch) besucht wurde. Die Zahlen zeigen, dass das Bedürfnis nach einer Datenschutz-Webseite ausgewiesen ist. Der DSB hätte zwischen Januar und Dezember 2010 nie die entsprechenden Fragen beantworten können, wenn die interessierten Personen angerufen hätten, statt auf die Webseite zu gehen.

Zeitraum	Besucher	Seitenansichten
<b>Jan. – Dez. 2010</b>		
Insgesamt	3'189	10'560
Durchschnitt pro Tag	8	28

## G. Medienarbeit

Beim vorhandenen Pensum und dem bestehenden Arbeitsdruck ist nicht an eine ausgewogene und proaktive Informationspolitik seitens des DSB zu denken. Dies ist problematisch, da die Information der Bevölkerung auch zu den Aufgaben des DSB gehört, was die europäischen Instanzen kürzlich im Rahmen der Überprüfung der Datenschutztätig-

keiten in der Schweiz unterstrichen und gleichzeitig bemängelt haben. Es wurden also lediglich Medienanfragen beantwortet, die von diesen aufgeworfen wurden. Solche Anfragen widmeten sich im Berichtsjahr den Themen der Gesundheit und der Polizei.

## H. Ausblick

Vorliegend handelt es sich um den letzten Bericht des Unterzeichnenden. Aufgrund der neuen Tätigkeit als Gemeinderat in Rothenburg, hat der Amtsinhaber seine Tätigkeit auf Ende Mai 2011 gekündigt. Da das Anstellungsverfahren mehr Zeit als geplant in Anspruch nimmt, hat sich der Stelleninhaber nach Rücksprache mit dem Staatsschreiber einverstanden erklärt, bis Ende September noch in einem reduzierten Pensum weiterzuarbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte ein Nachfolger im Amt sein.

Der Unterzeichnende möchte es nicht versäumen, der Bevölkerung, den Dienststellen des Kantons und der Gemeinden, den Medien und seinen Mitarbeitenden recht herzlich für die Zusammenarbeit zu danken. Es waren neun lehrreiche, intensive und interessante Jahre für mich. Der Bevölkerung und dem Kanton wünsche ich alles Gute, in der Hoffnung, dass auch meinem Nachfolger dasselbe Vertrauen entgegengebracht und dieselbe Zusammenarbeit ermöglicht wird.

Adressen  
Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern  
Murbacherstr. 21  
(seit dem 7. Juni 2011)  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 66 06  
dsb@lu.ch  
www.datenschutz.lu.ch

Eidgenössischer Datenschutz-  
und Öffentlichkeitsbeauftragter  
Feldeggweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Telefon 031 322 43 95  
www.edoeb.admin.ch

Nützliche Websites anderer Kantone  
oder Vereinigungen  
[www.baselland.ch/datenschutz](http://www.baselland.ch/datenschutz)  
[www.datenschutz-zug.ch](http://www.datenschutz-zug.ch)  
[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)  
[www.privatim.ch](http://www.privatim.ch)

